

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Ertragsverwendung für das Sondervermögen „PAM-Wertinvest“ (ISIN: DE000A1WZ355)

Für das o. g. Sondervermögen ändert sich ab dem 1. Januar 2018 die Verwendung der Erträge von thesaurierend auf ausschüttend, d. h. die Erträge werden nicht mehr wie bisher im Sondervermögen wieder angelegt, sondern an die jeweiligen Anteilhaber ausgezahlt.

Die Umstellung von thesaurierend auf ausschüttend hat für die Anleger folgende Auswirkungen: Zuletzt wurden mit Jahresabschluss zum 30. November 2017 die Erträge des Geschäftsjahres thesauriert. Hierbei wurden gegebenenfalls für die Anleger Kapitalertragsteuer und Solidaritätsbeitrag an das Finanzamt abgeführt.

Durch die Umstellung auf ausschüttend erhalten die Anleger nunmehr spätestens vier Monate nach Jahresabschluss (mit Jahresabschluss zum 30. November 2018) die beschlossene Ausschüttung ausgezahlt. Der Anteilwert (Rücknahmepreis) mindert sich am Tag der Ausschüttung um die vorgenommene Ausschüttung.

Unter steuerlichem Gesichtspunkt sind im Rahmen der Ausschüttung folgende Aspekte zu beachten: In Abhängigkeit der persönlichen Steuermerkmale ist die Ausschüttung – vorbehaltlich einer etwaigen Teilfreistellung – grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig. Eine gegebenenfalls vorzunehmende Abführung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erfolgt dann durch die depotführende Stelle, sofern dort weder ein ausreichender Freistellungsauftrag noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt. Soweit eine Teilfreistellung Anwendung findet, wird diese beim Steuerabzug in Höhe des Satzes für den Privatanleger berücksichtigt. Dieser Steuerabzug hat bei Anlagen im Privatvermögen grundsätzlich abgeltende Wirkung.

Nähere Hinweise zu den steuerrechtlichen Vorschriften sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Dieser ist in elektronischer Form unter www.hansainvest.de oder als kostenloses Druckstück bei der HANSAINVEST erhältlich.

Hinweis:

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem o. g. Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilswerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Hamburg, 18. Dezember 2017

Die Geschäftsleitung